

**WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER
INTERNATIONALEN SICHERHEIT³³⁷**

A. Vermittlung und Beilegung von Streitigkeiten

Beschlüsse

Auf seiner 5979. Sitzung am 23. September 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Vermittlung und Beilegung von Streitigkeiten

Schreiben des Ständigen Vertreters Burkina Fasos bei den Vereinten Nationen vom 3. September 2008 an den Generalsekretär (S/2008/590)⁴.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lakhdar Brahimi gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁸:

„Der Sicherheitsrat verweist auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und bekräftigt sein Bekenntnis zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, unter anderem durch Vermittlung, in Übereinstimmung mit der Charta, insbesondere Kapitel VI. Der Rat erinnert an alle seine früheren einschlägigen Erklärungen und Resolutionen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die Vermittlung als Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten ist, und ermutigt zum weiteren Einsatz dieses Mechanismus bei der Beilegung von Streitigkeiten. Der Rat bekräftigt, dass die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine entscheidend wichtige Rolle spielen.

Der Rat bekräftigt, dass es ihm als dem Organ mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt, die Vermittlung als wichtiges Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu fördern und zu unterstützen.

Der Rat betont, wie wichtig die Maßnahmen sind, die der Generalsekretär unternimmt, indem er seine Guten Dienste, seine Beauftragten und Sondergesandten und Vermittler der Vereinten Nationen einsetzt, um die Vermittlung zu fördern und Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen. Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass innerhalb der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten eine Gruppe zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen eingerichtet wurde, die die Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen und der regionalen und subregionalen Organisationen durch die Bereitstellung von Sachverstand unterstützt.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die von den Vereinten Nationen oder unter ihrer Ägide durchgeführten Vermittlungsprozesse von den Zielen und Grundsätzen der Organisation geleitet werden und dass die Vermittler erfahren und unparteiisch sind, mit allen Interessenträgern, Tatsachen und Umständen jeder Streitigkeit, mit der sie befasst sind, gut vertraut sind und die erforderliche Unterstützung und Flexibilität erhalten, damit sie bei ihren Vermittlungsbemühungen je nach den spezifischen Umständen der jeweiligen Streitigkeit vorgehen; zu diesem Zweck ermutigt der Rat den Generalsekretär, zu prüfen, wie die Fähigkeiten des Sekretariats ausgebaut werden können.

³³⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

³³⁸ S/PRST/2008/36.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem wichtigen Beitrag der regionalen und subregionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere durch Vermittlung, und würdigt ihre Anstrengungen. Der Rat ist entschlossen, die Unterstützung der Vereinten Nationen für solche Vermittlungsbemühungen durch verbesserte Zusammenarbeit, insbesondere in Afrika, zu verstärken; der Rat ermutigt andere bilaterale und multilaterale Partner, ein Gleiches zu tun.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, das Potenzial und die vorhandenen Kapazitäten und Fähigkeiten regionaler und subregionaler Organisationen bei Vermittlungsbemühungen zu nutzen, und begrüßt die Förderung regionaler Ansätze zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

Der Rat stellt fest, dass Frauen eine wichtige Rolle bei der Beilegung von Streitigkeiten zukommt, betont, wie wichtig ihre gleiche Mitwirkung und volle Beteiligung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist, und fordert den Generalsekretär und die Leiter der regionalen und subregionalen Organisationen auf, bei der Auswahl von Vermittlern den Faktor Geschlecht sowie die Herangehensweisen und Perspektiven zu berücksichtigen, die Frauen in Vermittlungsprozesse einbringen können.

Der Rat hebt hervor, wie wichtig es ist, bei dem Vermittlungsprozess die Erfordernisse der Friedenskonsolidierung und der Wiederherstellung zu berücksichtigen, um zur Schaffung der Grundlagen für einen dauerhaften Frieden beizutragen, und betont, dass der Kommission für Friedenskonsolidierung eine Rolle bei der Förderung der Vermittlung zukommt.

Der Rat betont, dass die Kohärenz der von den Vereinten Nationen oder unter ihrer Ägide durchgeführten Vermittlungsprozesse sichergestellt werden muss, indem die Maßnahmen mit anderen Akteuren, einschließlich regionaler und subregionaler Organisationen, besser abgestimmt werden, um die Wirksamkeit der internationalen Anstrengungen zu erhöhen.

Der Rat betont außerdem, dass Vermittlungsinitiativen nur dann tragfähig sein können, wenn alle maßgeblichen Streitparteien während des gesamten Prozesses Mitverantwortung tragen und umfassend beteiligt sind. Der Rat bekräftigt, dass die Konfliktprävention und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten im Zentrum von Vermittlungsbemühungen stehen sollen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Erklärung einen Bericht über Vermittlung und die zu ihrer Unterstützung durchgeführten Tätigkeiten vorzulegen, der die Erfahrungen der Vereinten Nationen und anderer wesentlicher Akteure berücksichtigt und Empfehlungen zur Steigerung der Wirksamkeit der Vermittlung durch die Vereinten Nationen enthält.“

Auf seiner 6108. Sitzung am 21. April 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Armeniens, Aserbaidschans, Benins, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Finnlands, Indonesiens, Kanadas, Katars, Kenias, Kubas, Liechtensteins, Marokkos, Nigerias, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, der Schweiz, Senegals, Südafrikas, Sudans, der Tschechischen Republik, Uruguays und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Vermittlung und Beilegung von Streitigkeiten

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Vermittlung und der Tätigkeiten zu ihrer Unterstützung (S/2009/189)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.